



Gründungsjahr: 1977

STATUTEN

des Damenturnvereins Studen

Studen, 8. April 2022



STATUTEN

des Damenturnvereins Studen vom 8. April 2022

Die Generalversammlung des Damenturnvereins Studen beschliesst folgende Statuten:

Die für Vereinsmitglieder und -funktionen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Damenturnverein Studen ist ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 2557 Studen und wurde am 26. Juni 1977 gegründet.

Artikel 2 Zweck

¹ Freude an der Bewegung in jedem Lebensabschnitt und ein stetes Miteinander - dies widerspiegelt unser Vereinsleben und unseren Vereinsgedanken.

² Der Verein pflegt und fördert in Studen und Umgebung das Turnen und turnverwandte Sportarten für Frauen und Mädchen ab dem 3. Altersjahr sowie Buben im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Er setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens und für einen gesunden und fairen Sport ein.

³ Der Verein führt einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb, fördert die turnerische Betätigung seiner Mitglieder und die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter ihnen und hält sie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen an.

⁴ Der Verein nimmt nach Möglichkeit an Seeländischen, Kantonalen und Eidgenössischen Turnfesten teil.

⁵ Die turnenden Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal wöchentlich zum Turnen.

Artikel 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes, deren Statuten und Reglementen er sich unterordnet.

² Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a. Turnerinnen (nachfolgend Aktivmitglieder genannt)
- b. Jugendabteilung
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passivmitglieder und Gönner

2. Abschnitt Aufnahme

Artikel 5 Aktivmitglieder

¹ Als Aktivmitglieder können Frauen aufgenommen werden, die in der Regel das 16. Altersjahr erreicht haben, resp. nicht mehr schulpflichtig sind.

² Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

³ Leiterinnen, welche nur eine Leitertätigkeit ausüben, werden von der Generalversammlung als Aktivmitglied aufgenommen und einer Riege zugeteilt.

⁴ Der Übertritt in eine andere Riege des Vereins kann jederzeit erfolgen und wird an der darauffolgenden Generalversammlung bestätigt.

⁵ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings, Generalversammlungen und andere Vereinsanlässe zu besuchen. Leiterinnen, die nur eine Leitertätigkeit ausüben, müssen keine Trainings besuchen.

Artikel 6 Jugendabteilungen

¹ Als Kinder der Jugendabteilungen können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mädchen und Knaben aufgenommen werden. Knaben nur bis zum Schuleintritt.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 3 Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Generalversammlung
- 4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an einer nächsten Generalversammlung.

Artikel 8 Passivmitglieder und Gönner

- 1 Als Passivmitglieder können ebenfalls Personen aufgenommen werden, die nicht die Trainings besuchen, den Verein aber insbesondere auf finanzielle Weise unterstützen wollen.
- 2 Über die Aufnahme der Passivmitglieder beschliesst die Generalversammlung des Vereins endgültig.
- 3 Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchten, können dies als Gönner tun.

3. Abschnitt Rechte und Pflichten

Artikel 9 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.
- 2 Diese Mitglieder haben das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Artikel 10 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins sowie des Turnverbandes Bern-Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes in der Einhaltung der Vorgaben zu unterstützen und deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 11 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Aktiv-, Passivmitglieder sowie Jugendabteilungen bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- ² Der Beitrag wird jährlich an der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.
- ³ Der von der Generalversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht für Aktiv- und Passivmitglieder beginnt mit der Aufnahme an der Generalversammlung.
- ⁴ Die Beitragspflicht für die Jugendabteilungen beginnt mit dem Start des neuen Schuljahres.
- ⁵ Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands des Vereins wie auch die Leiterinnen der Riegen sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Abschnitt Austritt und Übertritt / Ausschluss

Artikel 12 Austritt und Übertritt

- ¹ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- ² Austritte von Aktivmitgliedern aus dem Verein oder deren Wechsel zu den Passivmitgliedern müssen dies dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post mitteilen.
- ³ Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- ⁴ Bei längeren Abwesenheiten, kann ein schriftliches Dispensgesuch von bis zu 12 Monaten eingereicht werden, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen befreit.
- ⁵ Übertritte von einer zur anderen Riege des Vereins erfolgen formlos.

Artikel 13 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder gegen die Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verstossen, welche ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss eines Aktiv- und Passivmitgliedes kann nur erfolgen, wenn er an der Generalversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt Organe

Artikel 14 Organe

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

2. Abschnitt Generalversammlung

Artikel 15 Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern nicht Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse anderes bestimmen.

Artikel 16 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung und Genehmigung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Revisorinnen, Leiterinnen und Fahnenträgerinnen
3. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Riegenleiterinnen
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresmitgliederbeiträge und der Leiterinnenentschädigung

6. Genehmigung des Budgets
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
8. Ehrungen und Auszeichnungen
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

¹ Das Recht zu stimmen, zu wählen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben die Aktivmitglieder und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.

² Die nicht im Verein turnenden Ehrenmitglieder und die Revisionsstelle haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 18 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand oder von der Revisionsstelle einberufen. Das Recht, die Generalversammlung einzuberufen, steht auch den Liquidatoren zu.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle oder 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.

³ Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus ein, falls notwendig auch die Revisionsstelle.

⁴ Das Begehren um Einberufung einer Versammlung durch die Revisionsstelle oder 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.

⁵ Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 19 Ordentliche Geschäfte Generalversammlung

Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- b. Mutationen

- c. - Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin und der Riegenleiterinnen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
 - Genehmigung der Jahresmitgliederbeiträge und der Leiterinnenentschädigung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahlen:
 - Vorstand
- a. Leiterinnen
 - Rechnungsrevisorinnen
 - Fahnenträgerinnen
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- g. Ehrungen und Auszeichnungen
- h. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder

Artikel 20 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 21 Leitung und Protokoll

¹ Die Präsidentin oder in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidentin leitet die Generalversammlung.

² Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der Regel an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 22 Eintreten auf ein Geschäft

¹ Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäft ein.

² Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.

³ Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.

⁴ Absatz 2 ist nicht anwendbar für einen Beschluss über den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 15 Absatz 2), die Änderung dieser Statuten (Artikel 43) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 44 Absatz 1).

⁵ Anträge an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 23 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt und dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen wird.

² Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmung in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszusondern, bis zwei Anträge einer Schlussabstimmung unterbreitet werden können.

³ Die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist für den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 15 Absatz 2), einen Beschluss über ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 23 Absätze 2 und 3), die Änderung dieser Statuten (Artikel 43) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 44 Absatz 1) erforderlich.

Artikel 24 Wahlen

¹ Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt und dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen wird.

² Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin die absolute Mehrheit der Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidatinnen entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

³ Der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 25 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg

¹ Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt an der Generalversammlung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg gefasst werden.

² Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder.

³ Er ist an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁴ Das Zirkular- und Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über die in Artikel 23 Absatz 4 aufgeführten Geschäfte.

3. Abschnitt Vorstand

Artikel 26 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.

² Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse aus.

³ Einzelheiten zur Organisation sowie Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und seiner Mitglieder sowie der Fahnenträgerinnen, welche von Gesetzes wegen nicht zwingend in den Statuten geführt werden müssen, regelt ein vom Vorstand zu erlassendes Pflichtenheft.

Artikel 27 Mitglieder

¹ Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte, welche nicht der Generalversammlung obliegen, wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Riegenvertreterinnen

² Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und handelt kollegial.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Aktivmitglieder sind, haben deren Rechte und, ausser der Pflicht zum Turnstundenbesuch, deren Pflichten.

Artikel 28 Sitzungen

¹ Die Präsidentin beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn sie es für notwendig erachtet oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.

² Begehren zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, muss diese innert zehn Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

³ Die Präsidentin lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 29 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Präsidentin oder die Vizepräsidentin und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- 4 Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind statthaft, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird. Solche Beschlüsse müssen in das nächstfolgende Protokoll aufgenommen werden.

Artikel 30 Leitung, Protokoll

- 1 Die Präsidentin oder in deren Verhinderungsfall die Vizepräsidentin leitet die Vorstandssitzung.
- 2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 31 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 32 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen. Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ist entscheidend.
- 2 Erreicht bei einer Abstimmung über mehrere Anträge im ersten Abstimmungsgang kein Antrag die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen, wird im zweiten Abstimmungsgang zwischen den zwei Anträgen entschieden, welche im ersten die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Die Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4. Abschnitt Revisionsstelle

Artikel 33 Aufgaben und Zuständigkeiten

- ¹ Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.
- ² Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung.
- ³ Zu Handen der Generalversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 34 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Die Revisorinnen setzen sich zusammen aus zwei Hauptrevisorinnen und einem Ersatz.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- ³ Die Amtsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt und beginnt und endet mit dem Vereinsjahr. Die Amtsdauer fällt zudem mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- ⁴ Die Ersatzwahl während der laufenden Amtsdauer erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

4. Kapitel Finanzen

Artikel 35 Einnahmen

- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - Jahresmitgliederbeiträgen sämtlicher Riegen- und Passivmitglieder
 - Reingewinn aus Vereinsanlässen und weiteren Veranstaltungen
 - Jugend + Sport-Beiträgen
- ² Die Mitgliederbeiträge sollen in erster Linie zur Deckung der Aufwendungen des Vereins und somit der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht als direkte Gegenleistung für die erhaltenen Benutzungsrechte der Mitglieder. Vertragsrechtliche Bestimmungen, insbesondere der Fall der höheren Gewalt, kommen grundsätzlich nicht zur Anwendung. Die Mitglieder tragen damit das unternehmerische Risiko des Vereins im Umfang ihrer Beiträge mit. Können daher wegen einer ausserordentlichen Lage und aufgrund einer behördlichen

Anordnung keine Turnstunden besucht werden, ist ein Anspruch der Mitglieder auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge in dieser Konstellation nicht gegeben.

Artikel 36 Ausgaben, Budget

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist, oder werden von ihr von Fall zu Fall beschlossen.

² Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

Artikel 37 Vereins- und Rechnungsjahr

¹ Ein Vereinsjahr dauert vom Ende der Generalversammlung bis zum Ende der nächsten Generalversammlung.

² Das Rechnungsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 38 Ausführungsbestimmungen

Leitfäden und Pflichtenhefte regeln die Geschäftsführung und die Organisation des Vorstandes, seine Aufgaben und Zuständigkeiten und jene seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins sowie die finanzielle Kompetenz des Vorstandes.

Artikel 39 Fusion oder Auflösung des Vereins

¹ Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer Generalversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 40 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2003 sowie alle seither gefassten und mit ihnen im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. April 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Studen, 8. April 2022

Damenturnverein Studen



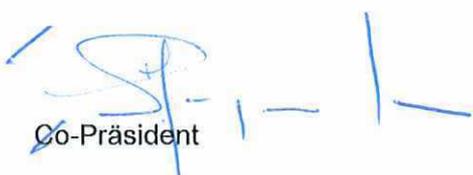
Die Präsidentin
Claudia Christen



Vizepräsidentin
Gaetana De Jonckheere

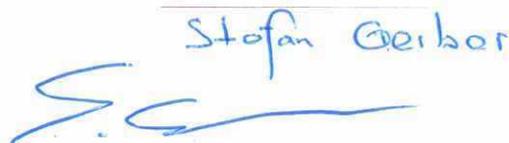
Geprüft und genehmigt, 5.7.2022
(Ort und Datum)

Turnverband Bern-Seeland



Co-Präsident
Samuel Morgenthaler

Vize Präsident



Stefan Gerber